

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

## **Artikel 1** **Erhöhung der Mindestgrundgehälter**

Mit Wirkung vom **1. November 2000** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

## **Artikel 2** **Erhöhung der tatsächlichen Gehälter**

Die am 31. Oktober 2000 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter sind in ihrer schillingmäßigen Höhe gegenüber den ab 1. November 2000 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestgrundgehältern aufrechtzuerhalten.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum um den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2000 auf den Angestellten anwendbare kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Provisionsvertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 2000 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 2000 bis 31. Oktober 2000 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 2000** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2000 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2000 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Milch-, Mühlen-, Zuckerindustrie und der Großbäcker.

### **Artikel 3 Überstundenpauschalien**

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Wien, am 2. November 2000

#### **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten**

Vorsitzender

Bundesgeschäftsführer

SALLMUTTER

KATZIAN

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Industrie und Gewerbe**

Leit. Sekretär

Vorsitzender

Sekretär

Sekretär

Ing. LAICHMANN

Ing. KRASSNITZER

Ing. LANDSTETTER

FRIEDRICH